Bachmann Artenschutz GmbH GF: Markus Bachmann Heideloffstr. 28 91522 Ansbach



Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für ein Wohngebiet im Ortsteil Aufkirchen in der Gemeinde Gerolfingen

Fassung mit Stand 03/2024

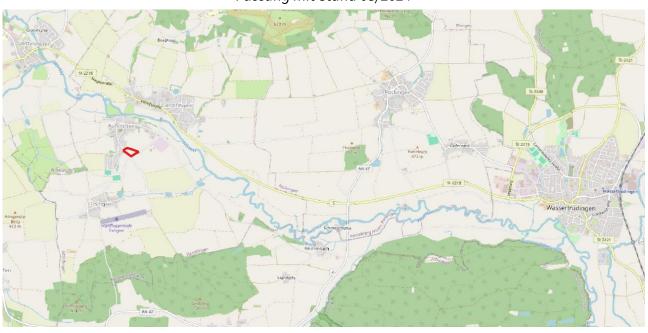


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet), Quelle: OpenStreetMaps.

Auftraggeber: Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen 50 91726 Gerolfingen

Auftragnehmer: Bachmann Artenschutz GmbH

GF: Markus Bachmann Heideloffstraße 28 91522 Ansbach

Bearbeiterin: Anita Schäffer (Dipl.-Ing. Forstwirtschaft)



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.2	Datengrundlagen	9
1.3	Methodisches Vorgehen	10
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	12
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten	14
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	15
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	15
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
4	Maßnahmen	18
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	18
4.2	CEF-Maßnahmen	19
4.3	Weitere Maßnahmenempfehlungen	19
5	Fazit	21
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet	25
7	Anhang	28
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	29
В	Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	33



Abkürzungsverzeichnis

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU

ASK Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN Bundesamt für Naturschutz

bg besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
EHZ Erhaltungszustand der Art
FFH Fauna Flora Habitat-Richtlinie

KBR Kontinentale biogeografische Region
LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VRL Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
v	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern:

Gefährdu	Gefährdungskategorien					
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)					
1	vom Aussterben bedroht					
2	stark gefährdet					
3	gefährdet					
G	Gefährdung anzunehmen					
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)					
v	Vorwarnstufe					
•	ungefährdet					
••	sicher ungefährdet					
D	Daten mangelhaft					



1 Einleitung

Etwa 6,5 km westlich von Wassertrüdingen liegt die Gemeinde Gerolfingen im Landkreis Ansbach, in deren Ortsteil Aufkirchen ein neues Wohngebiet geplant ist. Die Fläche befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Aufkirchen. Im Nordwesten grenzt die bestehende Bebauung der Ortschaft an (Abbildung 1). Zwischen Ortsrand und Acker befindet sich eine kleine Streuobstwiese mit 8 Bäumen innerhalb des Vorhabensgebiets. Auf der Südost- sowie Südwestseite wird das Vorhabensgebiet durch bestehende Straßen begrenzt. Weiter im Südosten jenseits der Straße liegt eine weitere, locker mit Hecken und Bäumen bestandene Fläche. Die Größe des Vorhabensgebietes beträgt etwa 1,5 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt.

Als Untersuchungsgebiet wird hier das Vorhabensgebiet um etwa 100 m zum Offenland erweitert bzw. durch Bebauung oder Gehölze begrenzt definiert (Abbildung 3). Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppe Vögel geprüft.

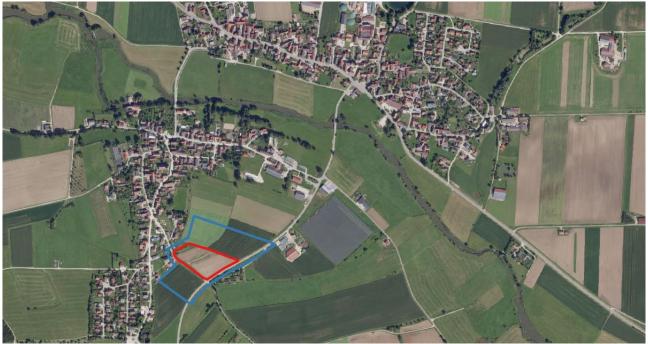


Abbildung 2: Übersicht über das Vorhabensgebiet (rot umrandet) im Untersuchungsgebiet (blau umrandet). Quelle: OpenStreetMaps.





Abbildung 3: Blick in das Vorhabensgebiet von der nördlichen Grenze nach Süden, Foto: M. Tank.



Abbildung 4: Streuobstwiese am nordwestlichen Rand innerhalb des Vorhabensgebiet, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, Foto: M. Tank



1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutz-rechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde die Bachmann Artenschutz GmbH beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tierund Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

- 1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- 2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

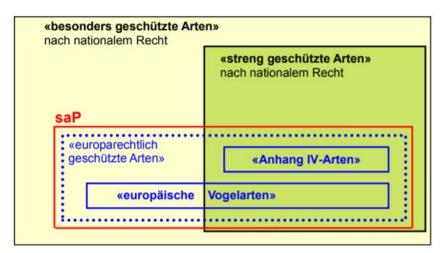


Abbildung 5: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 6 von 39



- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegendem Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. "europarechtlich geschützten" Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten "besonders oder streng geschützt". Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als "nationale Verantwortungsarten" wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte "Allerweltsarten", die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).



Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (Abbildung 6).

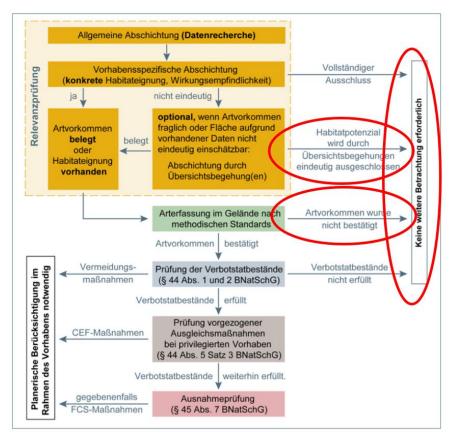


Abbildung 6: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen vom Auftraggeber
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: 4 Begehungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel) April-Juni 2023

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 9 von 39



- Artinformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt f
 ür Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe das Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

- 1. Relevanzprüfung ("Abschichtung") aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.
 - "Prüfrelevant" sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
- 2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potential-analyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
- 3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
- 4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
- 5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Das relevante <u>Untersuchungsgebiet</u> entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Getrennt von den Brutvögeln werden in der Auswertung immer auch offenkundige Gastvögel ermittelt (beispielsweise Nahrungsgäste, überfliegende Vögel, rastende Zugvögel, Wintergäste).



 Tabelle 1:
 Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Vögel	14.04.2023	08:00	09:00	1	Sonnig, 9 Grad C
Vögel	29.04.2023	08:00	09:00	1	Sonnig, 10 Grad C
Vögel	17.05.2023	08:00	09:00	1	Sonnig, 22 Grad C
Vögel	02.06.2023	07:30	08:30	1	Sonnig, 21 Grad C



2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen etc.
- Störung der Tiere durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen); in der Regel Subsumierung mit betriebsbedingten, mittelbaren Auswirkungen
- Störung, Verletzung und Tötung von in und an Hecken brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen und sonstiger Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit
- Gefahr der Tötung oder Verletzung durch den Baubetrieb (Verkehrsopfer, Kollision mit Fahrzeugen)

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Dauerhafte Flächenversiegelung bzw. Habitatverlust
- Barrierewirkung/Zerschneidung (Straßen, Gebäude, Zäune)
- Kollisionsrisiko (Gebäude, Glasfronten, Fahrzeuge, Zäune)
- Fallenwirkung für Kleintiere von Lichtschächten, Gullideckeln und ähnlichem
- Veränderung des Landschaftsbildes (Kulissenwirkung)

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:



- Beeinträchtigung von Tieren durch Emissionen wie Lärm, Licht, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Anwesenheit von Menschen)
- Störung durch Anwesenheit von Menschen
- Erhöhtes Kollisionsrisiko durch Straßenverkehr
- Insektenverluste an Beleuchtung und damit Verlust der Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tierarten
- Töten von geschützten Arten durch Katzen, Hunde, Mähroboter



3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet Vorkommen von **Fledermäusen** möglich.

An den Hecken und Gehölzen im Nordwesten und Südosten angrenzend an das Vorhabensgebiet sowie über offenen Flächen sind nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten. Die Lebensstätten der Tiere liegen ggf. im bereits besiedelten Bereich und somit außerhalb des Vorhabensgebiets, sodass durch das Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen entstehen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen jagender Fledermäuse werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.



3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet konnten verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden.

Als Brutlebensraum eignen sich die Flächen des Vorhabensgebiets generell für bodenbrütende Feldvögel. **Feldler-chen** oder andere Bodenbrüter konnten bei den Begehungen jedoch nicht festgestellt werden.

In den Hecken und Gehölzen im Südosten angrenzend an das Vorhabensgebiet wurden zahlreiche Vogelarten erfasst, die das Offenland zudem zur Nahrungssuche nutzten, darunter die saP relevanten Arten **Bluthänfling**, **Gartenrotschwanz**, **Goldammer**, **Star** und **Haussperling**. Brutreviere konnten im Untersuchungsgebiet nicht identifiziert werden. Für die Gehölze jenseits der Straße im Süden wird nicht von einer Beeinträchtigung dieser Habitate ausgegangen. Weitere Nahrungsgäste in den Flächen waren **Turmfalke**, **Mehl**- und **Rauchschwalbe**. Die Lebensstätten dieser Arten werden an Gebäuden der vorhandenen Besiedlung angenommen, sie werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die anderen erfassten Arten werden als "Allerweltsarten" (siehe Kapitel 1.1.) eingestuft. Bei diesen Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population durch Störung nicht signifikant verschlechtert.

Eine potenzielle Betroffenheit der Nahrungsgäste und "Allerweltsarten" durch das Bauvorhaben im Sinne des Tötungsverbots kann bei Umsetzung der Maßnahmen in Kapitel 4 ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BY	Erhaltungs- zustand
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nahrungsgast	2	3	schlecht
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nahrungsgast	3	V	unzureichend
Goldammer	Emberiza citrinella	Nahrungsgast	-	V	gut
Haussperling	Passer domesticus	Nahrungsgast	٧	V	unzureichend
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nahrungsgast	3	3	schlecht
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nahrungsgast	٧	3	unzureichend
Star	Sturnus vulgaris	Nahrungsgast	-	3	gut
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nahrungsgast	-	-	gut

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)





Abbildung 7: Verortung aller beobachteten, saP-relevanten Vogelarten, Quelle Luftbild: OpenStreetMaps.



4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **1. M01**: Gehölzfällungen sind ggf. außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
- 2. Mo2: Die kleine Streuobstfläche (8 Bäume) im Nordwesten des Vorhabensgebiets muss erhalten bleiben. Zum Schutz der Bäume muss während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Der Pufferstreifen ist durch einen fixen, nicht verrückbaren Zaun von der Baustelle abzutrennen. Falls Bäume für das Vorhaben gefällt werden müssen, sind im Begleitgrün der neuen Wohnanlage pro Baum drei neue Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen. Das aus den gefällten Bäumen entstandene Totholz sollte seitlich auf geeigneter Fläche aufgeschichtet liegen gelassen werden.
- **3.** M03: Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen.
- **4. M04:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten oder über-Eck-Fenster eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Bei Glasflächen > 3-6 m² ist das Risiko von Vogelschlag an Glas signifikant erhöht. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).
- **M05:** Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Beleuchtung entlang von Gehölzstrukturen zu beachten:
 - Lampen müssen ein geschlossenes Lampengehäuse haben, das Lampengehäuse darf im Betrieb nur eine Oberflächentemperatur von maximal 60°C erreichen.
 - Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung muss situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen unter 10m² 50-100cd/m², für Flächen über 10m² 2-5cd/m². In für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Gebieten soll eine maximale Leuchtdichte von 1-2cd/m² eingeplant werden.
 - Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.



- Die Beleuchtungsdauer muss am tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr empfehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dimmung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitintervalle ist vorstellbar.
- Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.
- **M06:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

4.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen

Folgende Maßnahmen sind Empfehlungen. Eine Umsetzung ist zwar nicht verpflichtend, dennoch kann oftmals mit wenig Aufwand eine Verbesserung für die lokalen Populationen erreicht werden.

- M07: Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung für Kleintiere wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und ähnliches müssen für Kleintiere dauerhaft abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden.
- M08: Die Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und ggf. Hausgärten sollte auf eine generelle Förderung von Artenvielfalt durch Strukturen und heimische Pflanzen (v.a. Gehölze) abzielen. Insekten- und vogelfreundliche Gärten (u.a. Nahrung, Nisthilfen) erweitern das Angebot von geeignetem Lebensraum für die bereits in den vorhandenen Gehölzen angrenzend an das Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten. Geplante Gärten sollen naturnah bewirtschaftet werden. Heimische Pflanzen und Gehölze sollen bevorzugt angepflanzt werden. Das Stehenlassen von kleineren Altgrasbereichen als Rückzugsort für Tiere wird empfohlen. Totholzhaufen und Trockensteinmauern können ebenfalls wertvollen Lebensraum bieten. Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln sollen zudem keine Pestizide im Garten ausgebracht werden. Um



Verletzungen und Tötungen von Kleintieren zu verhindern, wird von der Verwendung von Mährobotern dringend abgeraten.



5 Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere und Vögel** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 32: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
M01: Gehölzfällungen sind ggf. außerhalb der Schutzzeiten für	Vermeidung	Beachtung bei der
Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29.	(verpflichtend)	Planung und
Februar durchzuführen.		während des
		Baubetriebs
M02: Die kleine Streuobstfläche (8 Bäume) im Nordwesten des	Vermeidung	Beachtung bei der
Vorhabensgebiets muss erhalten bleiben. Zum Schutz der	(verpflichtend)	Planung, während
Bäume muss während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer-		der Bauphase und
streifen eingehalten werden. Dieser Bereich darf weder befah-		dauerhaft
ren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.		
Der Pufferstreifen ist durch einen fixen, nicht verrückbaren		
Zaun (kein Bauzaun!) von der Baustelle abzutrennen. Falls die		
Bäume für das Vorhaben gefällt werden müssen, sind im Be-		
gleitgrün der neuen Wohnanlage pro Baum drei neue Hoch-		
stamm-Obstbäume zu pflanzen. Das aus den gefällten Bäumen		
entstandene Totholz sollte seitlich auf geeigneter Fläche aufge-		



schichtet liegen gelassen werden.		
M03: Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung und dauerhaft
M04: Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten oder über-Eck-Fenster eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Bei Glasflächen > 3-6 m² ist das Risiko von Vogelschlag an Glas signifikant erhöht. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Berichte zum Vogelschutz 53/54, 2017).	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung und dauerhaft
 M05: Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Beleuchtung entlang der linearen Gehölzstrukturen zu beachten: Lampen müssen ein geschlossenes Lampengehäuse haben, das Lampengehäuse darf im Betrieb nur eine Oberflächentemperatur von maximal 60°C erreichen. Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung muss situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen unter 10m² 50-100cd/m², für Flächen über 10m² 2-5cd/m². In für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Gebieten soll eine maximale Leuchtdichte von 1-2cd/m² eingeplant werden. 	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung, während der Bauphase und dauerhaft
O Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht		



verursacht.		
o Die Beleuchtungsdauer muss am tatsächlichen Bedarf an-		
gepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmel-		
dern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden.		
Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr emp-		
fehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dim-		
mung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitinter-		
valle ist vorstellbar.		
Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu		
reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Men-		
schen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warm-		
weiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.		
·	Vormoidun =	Doochtung hai dar
M06: Um Störungen und Verluste von jagenden	Vermeidung	Beachtung bei der
Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu	(verpflichtend)	Planung und
vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis		während der
Oktober zu verzichten.		Bauphase
M07: Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung	Empfehlung	Beachtung bei der
für Kleintiere, wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu		Planung und
richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellerein-		dauerhaft
gänge, offene Fallrohre und ähnliches müssen für Kleintiere		
dauerhaft abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können		
feinmaschige Abdeckungen verwendet werden.		
M08: Die Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und ggf.	Empfehlung	Beachtung bei der
Hausgärten sollte auf eine generelle Förderung von Artenviel-		Planung und
falt durch Strukturen und heimische Pflanzen (v.a. Gehölze) ab-		dauerhaft
zielen. Insekten- und vogelfreundliche Gärten (u.a. Nahrung,		
Nisthilfen) erweitern das Angebot von geeignetem Lebensraum		
für die bereits in den vorhandenen Gehölzen angrenzend an		
das Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten. Geplante		
Gärten sollen naturnah bewirtschaftet werden. Heimische		
Pflanzen und Gehölze sollen bevorzugt angepflanzt werden.		
Das Stehenlassen von kleineren Altgrasbereichen als Rückzug-		
sort für Tiere wird empfohlen. Totholzhaufen und Trocken-		
steinmauern können ebenfalls wertvollen Lebensraum bieten.		
Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln sollen zudem keine		
Pestizide im Garten ausgebracht werden. Um Verletzungen und		



Tötungen von Kleintieren zu verhindern, wird von der Verwen-	
dung von Mährobotern dringend abgeraten.	

Ansbach, 20.03.2024

gez. Anita Schäffer



6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung- Handlungsempfehlungen für Kommunen (Fassung mit Stand 09/2020).
- BERGMANN, H.-H, HELB, H.-W., BAUMANN, S. (2008): Die Stimmen der Vögel Europas, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 672 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- Keller, V. Herrando, S., Vorisek, P. et al. (2020): European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change. European Bird Census Council & Lynx Edicions, Barcelona.
- Krapp, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas, Aula Verlag, Wiebelsheim, 296 S.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland eine Hochrechnung. Berichte zum Vogelschutz 53/54: 63–67.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA–Sitzung am 29.05.2006 und gemäß dem Beschluss der 67. UMK.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm).



- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, zuletzt aktualisiert im Dezember 2019.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm, zuletzt geprüft im Dezember 2019.
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Prüfablauf.
- LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse.
- LFU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche.
- LFU (2020): saP-Arbeitshilfe Rebhuhn Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen.
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 494 S.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

Gesetze und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBI S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBL. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.



- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.051991 (ABI. Nr.115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis, zuletzt geprüft im Dezember 2020.
- FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten am 07.03.2024. (https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm).
- https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm) Abgerufen am 25.05.2020.
- LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/), Abruf der Daten am 07.03.2024.



7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Ansbach.

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- **k.A.** = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- **k.A.** = oder keine Angaben möglich
- 0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können



0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
	Fledermäuse								
X					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	х
X	X	X			Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	х
X	Х	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	х
X	Х	X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	х
X	Х	X			Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	1	х
X	Х	X			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	х
					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	х
X	Х				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	V	х
X	Х				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	х



Х	Х			Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
	^	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	х
				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	х
Х	X			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	х
Х	X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	х
Х	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	х
Х	X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	х
Х				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	х
Х	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	х
Х	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	х
				Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	х
				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	х
Х	X			Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	х
Х	X	X	X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	х
				Säugetiere ohne Fledermäus	e			
				Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
Х				Biber	Castor fiber	-	V	х
				Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	х
				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	х
				Fischotter	Lutra lutra	3	3	х
Х				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	х
				Luchs	Lynx lynx	1	2	х
				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	х
				Kriechtiere				
				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	х
				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	х
				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	х
х				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	х
				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	х
х	X			Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	х
				Lurche				
				Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	х



٧	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	х
X					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	х
X					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	х
X					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	х
X					Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	х
X					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	х
X					Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	
					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	х
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	х
					Fische				
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	х
			_		Libellen		*		<u> </u>
					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	х
X					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	х
X					Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	х
X					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	х
					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	х
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	х
	•				Käfer				
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	х
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
X					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	х
					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	х
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	х
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	х
	ı		_		Tagfalter		1		
					Apollo	Parnassius apollo	2	2	х
					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	х
Х					Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	х



٧	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	х
					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	х
					Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	х
					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	х
					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	х
					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	х
X					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	
					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	х
					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	х
					Nachtfalter				
					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	х
					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	х
X					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	х
					Schnecken				
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	х
					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	х
					Muscheln				
X					Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1	х

Gefäßpflanzen:

V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	х
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	х
					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	х
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	х
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	х
X					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	х
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	х
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	х
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	х
					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	х



V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	х
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	х
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	х
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	х
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	х
					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	Х
					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	х

B Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Nachgewiesene **Brutvogelarten** in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) im Landkreis Ansbach ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Abkürzungen siehe nachfolgend.

٧	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	-	-	-
					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	
X	Х		Х		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	х
X	Х		Х		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X					Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	х
X					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	х
					Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	
					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	х
					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	
X					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
X					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	х
					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	х
X					Blässhuhn* ⁾	Fulica atra	-	-	-
					Blässgans	Anser albifrons	-	-	
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	х
X	Х		Х		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-



V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	Х		Х		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	х
					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
					Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	
X	Х		Х		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	Х				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X				Dohle	Coloeus monedula	V	-	-
X	X			X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	х
X					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	х
X	X				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
X					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	х
X	X			X	Elster*)	Pica pica	-	-	-
X					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	Х				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X					Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	X				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	х
X	X				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	х
					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	х
X					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	х
					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	X				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X					Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X			X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	•
X					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	•
X					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	Х				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-



V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	Х		Х		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	х
X					Graugans	Anser anser	-	-	-
X					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X					Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X					Grauspecht	Picus canus	3	2	х
X					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	х
X	Х			X	Grünfink* ⁾	Carduelis chloris	-	-	-
X	Х			X	Grünspecht	Picus viridis	-	-	х
X					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	Х
					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	Х
					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	Х
					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	Х
X					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	Х			X	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	Х		Х		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X				X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	х
X					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X					Jagdfasan* ⁾	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	
X					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	х
X					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	х
X	Х				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	Х			X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	х



V	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
х					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
X					Knäkente	Spatula querquedula	1	2	х
X	X		Х		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
Х					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
					Kranich	Grus grus	1	-	х
Х					Krickente	Anas crecca	3	3	-
Х	X				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
Х					Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
X					Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
Х	X				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
Х	X				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	х
X	X		Х		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
Х	X				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
Х					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
Х					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	х
Х	X			X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	х
X					Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	х
X					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	
X					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	х
X	X			X	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	х
Х			Х		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
Χ					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	х
Х					Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
Х					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	
					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-



٧	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	Х		Х		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	х
X					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	х
X					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	х
X					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
X	Х			X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
					Rotdrossel	Turdas iliacus	-	-	
X	Х				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	х
X					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	х
					Saatgans	Anser fabalis	-	-	
					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	Х
					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X					Schleiereule	Tyto alba	3	-	х
X					Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
X					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	
X					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	Х
X					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	Ichthaetus melanocephalus	R	-	-
X					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	х
X					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	х
X					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	х
X					Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	
					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	х
X					Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
X					Silberreiher	Egretta alba	-	-	
X	Х			X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
					Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	
X					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
Х				Х	Sperber	Accipiter nisus	-	-	Х



٧	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	х
X					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	х
X	X		Х		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
					Spießente	Anas acuta	-	3	
					Steinkauz	Athene noctua	3	3	х
					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	
					Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	
X	X			X	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
X					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	х
X					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	х
X	X			X	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X		Х		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	х
X					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	х
X					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	х
X					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	Х
X					Uhu	Bubo bubo	-	-	х
X					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X					Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	•
X					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	х
X					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X					Waldkauz	Strix aluco	-	-	х



٧	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Х					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X					Waldohreule	Asio otus	-	-	х
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	х
X					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	х
X					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	х
X					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	х
X					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	х
X					Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	х
X					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	х
X	Х				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	х
X					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X			X	Zaunkönig* ⁾	Troglodytes troglodytes	-	-	•
X					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	X
X	X			X	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	•
					Zippammer	Emberiza cia	R	1	X
X					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	X
					Zwergohreule	Otus scops	R	-	X
					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	х
X					Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus	0	-	
					Zwergschwan	Calidris alpina	-	-	
					Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	
X					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.